

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Rekurskommission in Sachen der Herren
J. A. Chevalier und Streitgenossen gegen die Kanton-
albank des Kantons Waadt, betreffend Verletzung des
verfassungsmässigen Princips der Rechtsgleichheit.

(Vom 15. Dezember 1864.)

Tit. I

Was die faktischen Verhältnisse des vorliegenden Rekursfalles be-
trifft, so findet sich in dem Beschlusse des Bundesrathes vom 18. März
1864 eine gedrängte, aber durchaus vollständige Uebersicht aller irgend
erheblichen Momente. *) Wir können daher über dieselben um so unbe-
denklicher mit Stillschweigen weggehen, da die Bundesversammlung nicht
berufen ist, den fraglichen Rechtsstreit in seinem ganzen Umfange zu be-
urtheilen und die von den Gerichten des Kantons Waadt ausgefallten
Entscheidungen in allen Richtungen zu prüfen. Unsere Aufgabe besteht
vielmehr bloß darin, zu untersuchen, ob durch die von dem Großen Rathe
des Kantons Waadt am 19. Dezember 1845, 22. Mai 1849 und
5. Mai 1852 gefassten Beschlüsse der Kantonalbank ein mit Art. 2 der
Verfassung des Kantons Waadt und mit Art. 4 der Bundesverfassung
unvereinbares Privilegium der Person geschaffen worden sei. Nach
jenen Dekreten kann nämlich die Kantonalbank für ihre Forderungen ein
Pfandrecht an Mobilien erlangen, welche im Besitze des Schuldners
bleiben, während für alle andern Gläubiger der Art. 1561 des Code
civil maßgebend ist, welcher die Entstehung des Pfandrechts an einer
beweglichen Sache davon abhängig macht, daß das Pfand dem Gläubiger
eingehändigt wird.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band III, Seite 80.

Es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß von dem Großen Rathe des Kantons Waadt verfassungswidrige Beschlüsse gefaßt und daß dieselben zwei Decennien hindurch angewendet worden seien, ohne daß auch nur eine einzige Stimme für die Festhaltung und beziehungsweise für die Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes sich erhoben hätte. Bei dieser Reflexion können wir uns aber natürlich nicht beruhigen, sondern wir müssen nothwendig das Wesen der den Schweizern durch die Verfassungen der Kantone und des Bundes garantirten Rechtsgleichheit näher ins Auge fassen, um entscheiden zu können, ob die der waadtländischen Kantonalbank eingeräumte Begünstigung ein mit dieser Rechtsgleichheit unvereinbares Privilegium der Person sei.

Der Art. 4 der Bundesverfassung ist im Bundesrathe und in der Bundesversammlung schon sehr oft zur Sprache gekommen. Den Kern der dießfälligen Erörterungen bilden nachstehende Sätze, die auch in den Motiven des angefochtenen Bundesrathsbeschlusses vom 18. März 1864 sich finden: „Das erste Lemma des Art. 4 sei nicht wörtlich aufzufassen; die den Schweizern garantirte Rechtsgleichheit sei keine absolute, sondern nur eine relative; es genüge, daß jeder Bürger unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werde.“

Diese Auffassung scheint uns nicht befriedigend zu sein. Wir erinnern bloß daran, daß die Bundesversammlung die Bestimmungen kantonaler Verfassungen, nach denen Dienstboten, so wie vermögenslose Personen von der Ausübung gewisser politischer Rechte ausgeschlossen waren, als eine Verletzung der Rechtsgleichheit bezeichnet hat, ungeachtet nicht behauptet werden konnte, daß jene Bestimmungen die Bürger unter gleichen Voraussetzungen ungleich behandeln. Gerade dieß ist unstatthaft, daß an zufällige äußere faktische Verschiedenheiten eine ungleiche rechtliche Stellung angeknüpft werde.

So viel ist allerdings richtig, daß es Ausnahmen von der im Art. 4 aufgestellten Regel gibt. Aber diese Ausnahmen sind nicht so zahlreich, wie gewöhnlich angenommen wird. Jedenfalls geht der Staatsrath des Kantons Waadt zu weit, wenn er glaubt, daß auf dem Gebiete des Privatrechts der Art. 4 gar keine Anwendung finde. Es sind nur solche Ausnahmen zuzulassen, die sich entweder aus den speziellen Vorschriften der Bundesverfassung selbst ergeben, oder so sehr dem Rechtsgeföhle des Volkes entsprechen, daß über ihre Statthastigkeit so zu sagen keine Meinungsverschiedenheit obwaltet. In die erste Klasse gehören die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Juden, über das Verhältniß der Niedergelassenen zu den Bürgern und über den Ausschluß der Geistlichen aus den Bundesbehörden. Zu den Ausnahmefällen der zweiten Kategorie können gewisse Ungleichheiten auf dem Gebiete des Privatrechts und die Inkapacitäten des weiblichen Geschlechts gerechnet werden. Im Uebrigen ist davon auszugehen, daß der Artikel 4 den Bürgern keineswegs ein gleiches Maß von erworbenen Rechten, sondern bloß die gleiche Rechtsfähigkeit

im öffentlichen und Privatrechte zugesichert. Die Bürger werden gleich geboren; sie sind von Geburt an gleich befähigt, jedes Privatrecht zu erwerben, und in jede öffentliche Stellung einzutreten. So aufgefaßt erscheinen gewisse Beschränkungen, denen Minderjährige, Almosengenössige, Falliten, Verschwender, Zuchthaus- und Kettensträflinge u. s. f. unterliegen, durchaus nicht als Ausnahmen vom Art. 4. Jeder Mensch muß ja die verschiedenen Altersstufen durchlaufen; jeder kann durch sein eigenes Thun und Lassen seine bürgerliche Stellung gemäß dem für Alle gleichen Gesetze verbessern oder verschlechtern. Es ist dieß ganz analog dem bei den verschiedenen Menschen durchaus verschiedenen Maß von erworbenen Rechten.

Was nun den vorliegenden Fall im Speziellen betrifft, so findet nach dem Gesagten der Art. 4 der Bundesverfassung und der mit demselben übereinstimmende Art. 2 der Verfassung des Kantons Waadt auf die Bank dieses Kantons schon darum keine Anwendung, weil die fraglichen Vorschriften die Verhältnisse der Schweizerbürger und beziehungsweise der Bürger des Kantons Waadt zum Gegenstande haben, auf Rechtssubjecte aber, die bloß vermöge einer juristischen Fiktion als Personen gelten, sich nicht beziehen. Dazu kommt, daß die Bank als eine öffentliche Anstalt sich darstellt, bei deren Einrichtung das Interesse des Credits maßgebend gewesen ist. Daß aber solche Anstalten, welche die Beförderung der Wohlfahrt des Landes zum Zwecke haben, mit allen Befugnissen ausgestattet werden dürfen, welche geeignet sind, die Erreichung dieses Zweckes zu ermöglichen oder zu erleichtern, kann nicht wohl bezweifelt werden.

Aus diesen Gründen tragen wir in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Nationalrathes darauf an, den Rekurs abzuweisen.

Bern, den 15. Dezember 1864.

Für die Kommission, *)
Der Berichterstatter:
Dr. J. Rüttimann.

*) Die Mitglieder der Kommission waren:

Herr Dr. Blumer.
" Häberlin.
" Camperio.
" Dr. Rüttimann.
" Welti.

(Letzterer war als eidg. Kommissär in Genf abwesend.)

Note. Der Rekurs der Herren Chevalier und Streitgenossen wurde von beiden Räten abgewiesen, nämlich vom Nationalrath am 10. Dezember 1864 und vom Ständerath am 15. gleichen Monats.

Bericht der ständeräthlichen Rekurskommission in Sachen der Herren J. A. Chevalier und Streitgenossen gegen die Kantonalbank des Kantons Waadt, betreffend Verletzung des verfassungsmässigen Princips der Rechtsgleichheit. (Vom 15. Dezember 1864.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1865 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 01 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 07.01.1865 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 12-14 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 004 651 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.